



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Versorgungskasse

KVBbg -VK- | Postfach 12 09 | 16771 Gransee

An die Mitglieder
der Versorgungskasse

Die Direktorin

Gransee, im August 2020

Zeichen bitte immer angeben:

Telefon: 03306 7986- 3010
versorgungskasse@kvbbg.de

Rundschreiben 01/2020 -Versorgungskasse-

Beschluss des Fachausschusses der Versorgungskasse zur Anhebung des Umlagehebesatzes für die Jahre 2021 bis 2024 und deren Implikation für die Pensionsrückstellungen der Mitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu den Beratungen in der Fachausschusssitzung der Versorgungskasse vom 16. Juni 2020 informiert dieses Rundschreiben über (I.) die beschlossene Finanzierungsstrategie der Versorgungskasse und (II.) die Auswirkungen für die im Zusammenhang mit der Umlagefinanzierung stehenden Pensionsrückstellungen.

I. Langfristige Finanzierung der Versorgungsleistungen durch Einführung eines „ewigen Umlagehebesatzes“ bis 2024

Anknüpfend an das letzte Rundschreiben vom 26. August 2019, in dem Ihnen die Finanzierungsweise der Versorgungsleistungen (einschließlich der Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfänger) erläutert und die Notwendigkeit einer weiteren Anpassung des Umlagehebesatzes unter Zugrundelegung eines versicherungsmathematischen Gutachtens verdeutlicht wurde, hat der Fachausschuss der Versorgungskasse nunmehr eine schrittweise Anhebung des Umlagehebesatzes über einen Zeitraum von vier Jahren, mithin bis zum Jahr 2024, beschlossen.

Nach diesem Beschluss steigt der Umlagehebesatz jedes Jahr um den gleichbleibenden Erhöhungssatz von 3,25 vom Hundert, bis der erforderliche Umlagehebesatz von 55,4 vom Hundert, der sogenannte „ewige Umlagehebesatz“, erreicht ist. Die schrittweise Anhebung des Umlagehebesatzes stellt sich wie folgt dar:

- für das Jahr 2021 – *erhöht um 3,25 vom Hundert* – auf 45,65 vom Hundert,
- für das Jahr 2022 – *erhöht um 3,25 vom Hundert* – auf 48,9 vom Hundert,
- für das Jahr 2023 – *erhöht um 3,25 vom Hundert* – auf 52,15 vom Hundert und
- für das Jahr 2024 – *erhöht um 3,25 vom Hundert* – auf 55,4 vom Hundert.

Kontaktdaten:

Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee
Telefon (03306) 7986 3010 | Telefax (03306) 7986 3099

Unsere Servicezeiten sowie allgemeine und
aktuelle Hinweise finden Sie unter www.kvbbg.de

Mithilfe dieses „ewigen Umlagehebesatzes“ wird einerseits der tendenziell steigenden Versorgungslastquote (Verhältnis von aktiven Beamten zu Versorgungsempfängenden) begegnet. Auf der anderen Seite gelingt mit diesem Umlagehebesatz eine Konsolidierung des erreichten Finanzierungsgrades, der die Liquidität der Versorgungskasse langfristig sicherstellt.

Zur Vermeidung einer zukünftigen Überforderung der kommunalen Haushalte durch einen sprunghaften Anstieg des Umlagehebesatzes ist nun eine kontinuierliche, behutsame und schrittweise Anhebung bis zur Erreichung des „ewigen Umlagehebesatzes“ von 55,4 vom Hundert vorgesehen. Eine derartige langfristige Festsetzung des Umlagehebesatzes ermöglicht Ihnen zudem eine zuverlässige Haushaltsplanung.

II. Implikation des Finanzierungsgrades für die Pensionsrückstellungen der Mitglieder

In engem Zusammenhang mit der Finanzierung der Solidargemeinschaft steht die Bewertung der durch die Mitglieder zu bilanzierenden Pensionsrückstellungen (der Höhe nach). Mit dem aufgebauten Vermögen der Versorgungskasse, das sich auch in der Höhe der Sicherheits- und Schwankungsrücklage widerspiegelt, sind die Versorgungsverpflichtungen bereits zu ca. 50 vom Hundert gedeckt.

Nach Beschlusslage vom 16. Juni 2020 des Fachausschusses der Versorgungskasse wird künftig das durch den KVBbg treuhänderisch verwaltete Vermögen mittels Anwendung eines aktuell fundierten Finanzierungsgrades bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen für die Mitglieder berücksichtigt.

Die bilanzielle Ausweisungspflicht von Pensionsrückstellungen besteht dem Grunde nach uneingeschränkt und ungeachtet der Zahlung einer Umlage an die Versorgungskasse, die primär die aktuellen Versorgungsleistungen ausgleicht. Die Höhe der Pensionsrückstellungen steht maßgeblich in Abhängigkeit zur Höhe des Umlagehebesatzes, welche den Finanzierungsgrad der Versorgungskasse bestimmt. In der Folge wirkt sich das auf den anzurechnenden Kapitalbestand der Versorgungskasse aus. Mittlerweile beläuft sich der Finanzierungsgrad auf nicht weniger als 50 vom Hundert, sodass die Pensionsrückstellungen künftig nur noch in Höhe des Fehlbetrages zur Ausfinanzierung der vollumfänglichen Pensionsverpflichtungen bilanziell auszuweisen sind. Das bedeutet, die vom KVBbg zu ermittelnden Rückstellungshöhen werden nach diesem Maßstab künftig Neuberechnet und fallen für die ganz überwiegende Mehrheit der Mitglieder deutlich geringer aus.

Allerdings ist die Konservierung des Finanzierungsgrades und die damit einhergehende Absenkung der Pensionsrückstellungen in der Bilanz an die bereits erläuterte schrittweise Anpassung des Umlagehebesatzes bis zur oben bezeichneten Höhe gekoppelt.

Nur eine regelmäßige Verstetigung des Umlagehebesatzes unter Zugrundelegung eines längerfristigen Betrachtungszeitraum in einer versicherungsmathematischen Berechnung gewährleistet einen stabilen Finanzierungsgrad und schließt einen rückstellungsschädlichen Vermögensverzehr aus. Ein Abbau des Vermögens indes würde immer auch zur Erhöhung der Pensionsrückstellungen führen, weil die Differenz zwischen dem anzurechnenden (schwindendem) Kapitalbestand und Versorgungsbedarf wieder wächst.

Soweit Sie noch Fragen zum vorstehenden Rundschreiben haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Versorgungskasse unter 0 33 06 / 79 86-3010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Patrick Haynes